

ADVANT Beiten



BIM-TECHNOLOGIEN UND VERTRAGSRECHT IN RUSSLAND

advant-beiten.com

Die BIM-Technologie (Building Information Modeling) erlangt in der Baubranche immer größere Bedeutung und eröffnet ihr neue Perspektiven. Untersuchungen der bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich durch die Anwendung des BIM der Zeit- und Kostenaufwand von Bauprojekten deutlich verringern lässt. Die Vorteile dieser Technologie zeigen sich jedoch nur, wenn diese in den Vertragsbeziehungen der Teilnehmer eines Projekts korrekt implementiert wird.

Rechtliche Aspekte des BIM

BIM ist die Modellierung von Bauwerksdaten zum Zwecke der Planung, des Baus, des Betriebs und der Nutzung von Bauten. Es handelt sich um den „digitalen Zwilling“ (digital twin) eines Gebäudes, der den Bau und Betrieb eines Gebäudes in Realzeit planen und kontrollieren lässt sowie die Steuerung eines Projekts in allen Stadien seines Lebenszyklus erlaubt.

Je nach den Bedürfnissen und Zielen des Auftraggebers oder den gesetzlichen Anforderungen (in Ländern, in denen die Anwendung des BIM in bestimmten Bereichen obligatorisch ist) und je nach Stadium der Umsetzung des Projekts ist das BIM-Modell unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft auch Zeit-, Kosten- und Betriebsparameter.

Diese Möglichkeiten der BIM-Technologie bestimmen die jeweiligen Fragen, die im Rahmen von Verträgen über die Planung, den Bau und Betrieb von Gebäuden und Anlagen sowie über die Steuerung eines Projekts einer rechtlichen Regulierung bedürfen.

Erstens sind das Ziel der Nutzung und die Funktion des BIM-Modells bereits bei der Vorbereitung der Aufgabenstellung für die Planung sorgfältig zu erörtern und im Vertrag zu verankern. In diesem Fall **ist das BIM-Modell ein eigenständiges Arbeitsergebnis** und bedarf im Hinblick auf Fristen und Qualität der normativ-rechtlichen und vertraglichen Regulierung.

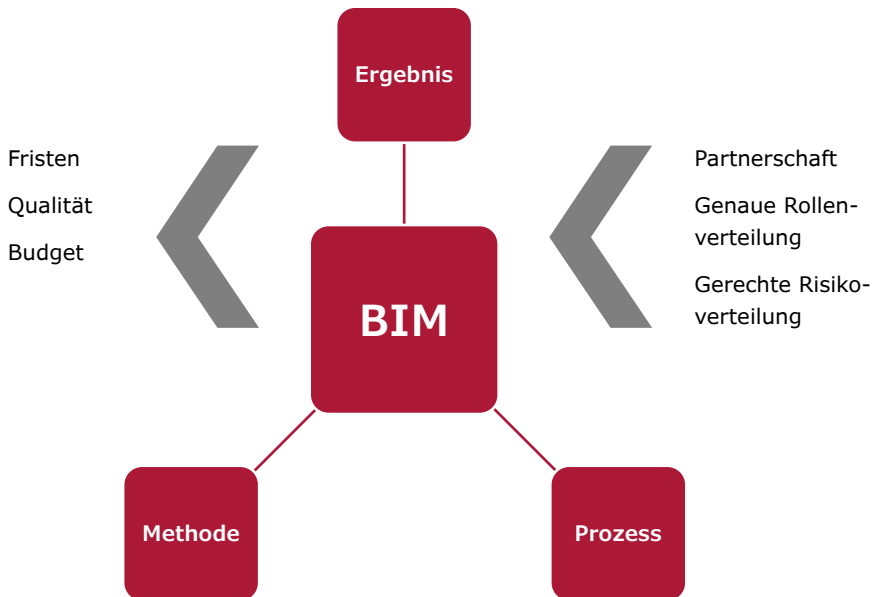
Zweitens **ist das BIM ein Verfahren zur Planung**, das eine Standardisierung im Rahmen der technischen Regulierung erfordert, damit alle Beteiligten des Projekts untereinander sowie im Kontakt mit staatlichen Organen dieselbe technische Sprache sprechen. Mangels entsprechender technischer Standards muss die Verteilung der technischen Risiken jedoch in vollem Umfang durch die Vertragsparteien erfolgen.

Drittens **ist das BIM auch ein Verfahren zur Projektsteuerung**, mit deren Hilfe alle Schlüsselbeteiligten (bis hin zu den wichtigsten Subauftragnehmern und Lieferanten) so weit wie möglich miteinbezogen werden sollen und durch die im Gegensatz zur traditionellen vertraglichen Unterordnung, die sich durch bestimmte Projektfunktionen und

Ebenen der juristischen Haftung auszeichnet, zwischen allen Beteiligten eines Projekts direkte Kontakte hergestellt werden sollen. Gerade die ausgeprägte Kooperation zwischen den Beteiligten eines Projekts macht die Effizienz des BIM aus, wirft allerdings auch die meisten rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verteilung der Projektrisiken auf.

Da die BIM-„Zwillinge“ viertens neben den traditionellen 2D-Zeichnungen und Graphiken existieren, **muss im Vertrag festgelegt werden, welche Dokumente Vorrang haben.**

Das BIM ist aus der Sicht unterschiedlicher juristischer Aspekte Teil der Vertragsstruktur. Das BIM-Modell ist ein eigenständiges Arbeitsergebnis (neben 2D-Dokumenten und dem eigentlichen Bauobjekt). Das BIM ist ein Verfahren zur Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen sowie eine Methode zur Organisation der Arbeitsprozesse. Diese Multi-Funktionalität der BIM-Technologie ist im Vertrag darzustellen, wobei die Verteilung der Planungsrisiken im gegebenen rechtlichen Umfeld zu berücksichtigen ist.



Einfluss des BIM auf Vertragsstruktur und Risikoverteilung

Die Nutzung des BIM bringt fundamentale Änderungen im traditionellen Verständnis der Beteiligten eines Projekts, der von ihnen ausgeübten Funktionen und der Vertragstypen mit sich.

In Projekten, bei denen die BIM-Modellierung eingesetzt wird, entstehen neue Rollen mit jeweils gesonderten Funktionen – der BIM-Manager und der BIM-Koordinator. Der grundsätzliche Unterschied besteht hierbei darin, dass der BIM-Manager keine Planungsarbeiten ausführt und für deren Ergebnis nicht haftet. Notwendig wurde diese Funktion wegen des Einsatzes komplizierter Datenbanken im BIM (unter der allgemeinen Bezeichnung „gemeinsames Datenumfeld“ (Common Data Environment)), die ein Techniker pflegen muss. Der BIM-Koordinator ist dagegen Integrator von Projektlösungen und „Wächter des BIM-Modells“. Diese Funktion übt in einem Projekt normalerweise der Generalplaner, der Projektmanager oder der Generalunternehmer aus.

In der internationalen Praxis finden in BIM-Projekten sowohl bilaterale als auch multilaterale Verträge auf der Grundlage einer Partnerschaft der Parteien (alliance contracts) Anwendung. In Australien setzt ein solcher Vertrag zum Beispiel voraus, dass die geschäftlichen Interessen der Parteien vom Gesamtgewinn des Projekts abhängen und dass die Parteien gemeinsam die damit einhergehenden Risiken tragen. Ferner verpflichten sich die Parteien, Streitigkeiten zu vermeiden und diese gegebenenfalls so beizulegen, dass eine optimale Lösung für die Umsetzung des Projekts gefunden wird. Dieses Ziel wird im Vertrag als rechtlich bindend festgelegt. Dagegen fehlen viele für bilaterale Werkverträge typische rechtliche Standardbedingungen (z. B. eine Klausel über die gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten).

Auf ähnlichen Grundsätzen basieren auch andere Modelle von „partnerschaftlichen Verträgen“ wie das amerikanische Modell „Integrated Project Delivery (IPD)“ und die britische Form „Project Partnering Contract (PPC2000)“.

Eine gesonderte Form der vertraglichen Regelung der Beziehungen in BIM-Projekten ist die Verwendung des sog. BIM-Protokolls, d. h. von Standardbedingungen für die Zusammenarbeit der Beteiligten eines Projekts, die einem bi- oder multilateralen Vertrag beigelegt werden und von den Parteien zwingend zu erfüllen sind. In Großbritannien ist die Verwendung des CIC BIM Protocol (Second Edition 2018) für alle Vertragstypen (JCT, NEC) allgemeine Praxis. Weltweit ist eine Tendenz zum Einsatz von standardisierten BIM-Protokollen zu verzeichnen.

Das russische Recht erlaubt den Abschluss sowohl von bilateralen als auch von multilateralen Verträgen und verhindert auch nicht die Verwendung von Standardformen. Das Fehlen standardisierter Dokumente auf nationaler Ebene ist aber sehr wahrscheinlich ein Hindernis für eine breite und rechtlich geschützte Einführung der BIM-Technologie.

Die Nutzung des BIM bringt fundamentale Änderungen im traditionellen Verständnis der Beteiligten eines Projekts, der von ihnen ausgeübten Funktionen und ihrer Haftung mit sich. Auf der Tagesordnung stehen „kooperative“ und „partnerschaftliche“ Vertragsmodelle mit entsprechenden Mechanismen für das Claim Management und die Beilegung von Konflikten.

BIM und die Frage nach dem geistigen Eigentum

Das BIM und die Besonderheit der dabei eingesetzten Steuerungsmechanismen rücken bei der Vertragsgestaltung die Frage nach dem geistigen Eigentum in den Vordergrund.

Eine der wichtigsten Fragen besteht darin, ob das BIM-Modell ein Objekt des Urheberrechts, d. h. ein architektonisches Werk in Form eines digitalen Musters ist. Ist das BIM-Modell ein schöpferisches Werk, wenn es mit Hilfe eines entsprechenden Computerprogramms entstanden ist, bei dem viele Parameter durch die technischen Planungsvorschriften vorgegeben sind? In dieser Hinsicht sollte eventuell die bereits durch das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation geäußerte Auffassung berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Planungsunterlagen nur deren architektonischer Teil zu schützen ist. Demnach erhielt nicht das BIM-Modell insgesamt rechtlichen Schutz, sondern die darin enthaltenen architektonischen Lösungen.

Das gemeinschaftliche Vorgehen bei der Schaffung eines BIM-Modells birgt noch ein weiteres praktisches Problem – die Miturheberschaft und deren Nachweis. Dies bedeutet wiederum, dass alle Beteiligten eines Projekts gegenseitige Nutzungsrechte gewähren müssen und wirft Fragen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Beitrag eines Urhebers zum Endergebnis – dem BIM-Modell – auf.

Wichtig ist auch die Frage, welche Nutzungsrechte am BIM-Modell dem Eigentümer des Objekts eingeräumt werden. Da das BIM-Modell während des gesamten Lebenszyklus eines Objekts genutzt werden soll, muss der Umfang der Nutzung in einem entsprechenden Lizenzvertrag genau bestimmt werden.

Darüber hinaus birgt auch die Nutzung von Computerprogrammen zur Schaffung eines BIM-Modells mehrere bisher nicht untersuchte rechtliche Risiken. So stellt sich die Frage, wer für die Qualität der Software und für mögliche Verluste haftet. Dies wird noch unklarer, wenn jeder Auftragnehmer mit einem anderen Computerprogramm arbeitet. Dabei schlagen die Softwareentwickler häufig vor, diese ohne jede Garantie „einfach so“ zu nutzen. Kommt ein solcher Ansatz in Betracht, wenn die Sicherheit der geplanten Gebäude und Anlagen auf dem Spiel steht?

Bei der BIM-Modellierung ist festzulegen, welcher Teil des geschaffenen BIM-Modells als Ergebnis einer geistigen Tätigkeit geschützt werden soll. Ferner ist zu klären, wer der Urheber und Rechtsinhaber dieses Ergebnisses einer geistigen Tätigkeit ist.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner

Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Kamil Karibov

Diplom-Jurist | Ph.D. | Partner

ADVANT Beiten

Kamil.Karibov@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in Russland

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF
FRANKFURT | FREIBURG | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com